

29.03.2020

Informationen zur Notbetreuung an den Wochenenden und Feiertagen

Einen Anspruch auf die Notbetreuung von **Montag bis Freitag**, auch in den Ferien, haben Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Elternteil in sogenannten kritischen Infrastrukturen beschäftigt und dieser am Arbeitsplatz unabhkömmlich ist. Dies gilt gleichermaßen für Alleinerziehende. Mit Beschluss der Landesregierung soll diese Notbetreuung auf den Bereich der Osterferien ausgedehnt werden. Ab dem 4. April 2020 bis zum 19. April 2020 steht eine erweiterte Notbetreuung zudem auch **samstags und sonntags sowie an den Feiertagen** zur Verfügung. Die erweiterte Notbetreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist beschränkt auf die Personengruppen der Kranken- und Gesundheitsversorgung sowie der Rettungsdienste. Als weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an der Notbetreuung an Wochenenden und den Feiertagen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Alleinerziehend oder
- der andere Elternteil ist ebenfalls in einem der (weiteren) Schlüsselberufe der
- 2. Corona-Bekämpfungsverordnung tätig und zeitgleich im Einsatz, d. h. die Kinderbetreuung kann innerhalb des unmittelbar familiären Kontextes nicht sichergestellt werden.
- Die Kinder müssen die Infektionsschutzkriterien gem. Antragsformular erfüllen.

Der Bedarf an der Ausnahmebetreuung in den Ferien und an den Wochenenden soll, sobald als möglich bei Frau Lieberth im Sekretariat angemeldet werden, sodass ich eine Betreuung Ihres Kindes organisieren kann. Einzelheiten können Sie telefonisch erfragen. Lassen Sie bitte das neue Formular von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und geben Sie es Ihrem Kind dann mit in die Schule.

Ich hoffe, Sie kommen gut durch diese schwierige Zeit und können Sie mit dem Angebot unterstützen.

Herzliche Grüße

Sabine Wunderlin